VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9954 — Sumitomo/AAR/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 342/05)

1. Am 6. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan);

— AAR CORP. („AAR“, USA);

— AAR Sumisho Aviation Services LLC („JV“, USA).

Sumitomo und AAR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sumitomo: ein Handels- und Investitionsunternehmen, das in verschiedenen Bereichen tätig ist, unter anderem Metallproduktehandel, Transport und Systembau, Umwelt und Infrastruktur, Medien, Netzwerke und Lifestyle-Produkte, mineralische Rohstoffe, Energie, Chemikalien und Elektronik.

— AAR: diversifizierter Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für die weltweiten Luftfahrt-, Regierungs- und Verteidigungsmärkte durch seine beiden Geschäftssegmente: i) Luftfahrtdienste und ii) expedimentäre Dienstleistungen.

— Gemeinschaftsunternehmen: das Gemeinschaftsunternehmen wird Flugzeugteile vertreiben und Lösungen für das Luftlogistikmanagement auf dem japanischen Verteidigungsmarkt anbieten und Teile von in Japan ansässigen Erstausrüstern an den globalen Anschlussmarkt für den Luftverkehr vertreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9954 — Sumitomo/AAR/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË